



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Dr. Markus Bächler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Nutzung von Wind- und Sonnenenergie (Bürgerenergiebeteiligungsgesetz Bayern – BürgEnBeG)

A) Problem

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein, um die Klimaneutralität zu erreichen und eine unabhängige, saubere und bezahlbare Energieversorgung in Bayern zu gewährleisten. Die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten war die Ursache für signifikant steigende Energiekosten während der Energiepreiskrise als Folge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine. Der Bundesgesetzgeber trägt dem dringenden Ausbauerfordernis Rechnung und hat den Ausbau regenerativer Energien im Rahmen der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) unter überragendes öffentliches Interesse gestellt. Die Bedingungen für den Ausbau der Windenergie wurden u. a. durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) deutlich verbessert, Verbesserungen im Solarbereich wurden u. a. zuletzt durch das Solarpaket erzielt. Auf Landesebene bestehen hingegen noch eine Vielzahl an Möglichkeiten, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu beschleunigen. Neben einer schnellen Ausweisung von Windenergieflächen und dem Abbau von bürokratischen Hürden und Genehmigungshemmnissen ist die Wahrung der Akzeptanz für den schnellen Ausbau von großer Bedeutung. Die Stärkung der Zustimmung von Personen und Kommunen, die sich in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden, ist für die Akzeptanz des Ausbaus der erneuerbaren Energien zentral. Durch ihre besondere Wirkung auf das örtliche Erscheinungsbild ist die Realisierung dieser Projekte oft abhängig von einer frühzeitigen Beteiligung und lokalen Wertschöpfung. In der Praxis werden oftmals bereits unterschiedliche Beteiligungsmodelle angeboten, jedoch wird die Teilhabe noch nicht flächendeckend angewandt. Die Sicherstellung eines Beteiligungsangebotes bei allen Windenergie- und großen Photovoltaik-Freiflächenvorhaben in Bayern stellt einen wichtigen Schritt für eine höhere gesellschaftliche Akzeptanz dar. Somit soll der Ausbau der erneuerbaren Energien im Freistaat Bayern langfristig gesichert werden. Eine bundesweite Regelung ist aufgrund des Föderalismusprinzips nicht zu erwarten. Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen des § 6 EEG zwar bereits eine Möglichkeit geschaffen, um Gemeinden finanziell an der Wertschöpfung zu beteiligen. Die Anwendung beruht aber auf der Freiwilligkeit der Anlagenbetreiber und Bürgerinnen und Bürger werden durch diese Regelung nur indirekt beteiligt. Deshalb ist eine landeseigene Regelung notwendig, um die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sicherzustellen.

B) Lösung

Die Möglichkeit einer Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Kommunen im Umfeld von neuen Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie bei Repowering-Projekten soll durch dieses Gesetz gewährleistet werden. Der Anwen-

dungsbereich und die Regelungen des Gesetzes stellen sicher, dass ein kontinuierlicher Ausbau der Wind- und Solarenergie sichergestellt ist und nicht unverhältnismäßig belastet wird.

Der Vorhabenträger wird durch dieses Gesetz dazu verpflichtet, die Standortgemeinden frühzeitig zu informieren und eine Beteiligung zu verhandeln. Dabei ist es den Beteiligten selbst überlassen, die Art der Beteiligung in einer Beteiligungsvereinbarung festzulegen. Auch in welchem Umkreis der geplanten Anlage Personen und ggf. weitere Kommunen beteiligt werden sollen, soll individuell festgelegt werden können. Somit wird den Vorhabenträgern eine große Freiheit überlassen, ein passendes Angebot zu erstellen, und gleichzeitig die Verhandlungsposition der Kommunen gestärkt.

Für den Fall, dass keine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Standortgemeinden erzielt wird, sieht das Gesetz eine Ersatzbeteiligung vor. Im Rahmen dieser muss den Bürgerinnen und Bürgern im Umfeld der geplanten Anlage ein Nachrangdarlehen angeboten werden. Zudem soll eine Zahlung von 0,3 ct/kWh an die Kommune fällig werden, wobei 0,2 ct dieser Zahlung dabei einer Zahlung nach § 6 EEG entspricht. Die Ersatzbeteiligung ist bis zur Inbetriebnahme anzubieten.

Wird die Beteiligungsvereinbarung oder die Ersatzbeteiligung nicht eingehalten, so sieht das Gesetz vor, dass der Vorhabenträger eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,8 ct/kWh an die Standortgemeinde zu zahlen hat.

Darüber hinaus soll eine Transparenzplattform Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunen Informationen und eine Vergleichsmöglichkeit über Beteiligungsvarianten und bereits abgeschlossene Beteiligungsvereinbarungen geben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden für die Verwaltung des Freistaates Bayern neue Aufgaben und Verpflichtungen aus der Umsetzung dieses Gesetzes notwendig. In dem für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist somit mit geringfügigen laufenden Kosten durch erhöhten Personalbedarf zu rechnen.

Darüber hinaus ist mit geringfügigen Kosten für die Einrichtung einer Onlineplattform nach Art. 10 zu rechnen. Für die Einführung ist mit einmaligen Kosten in Höhe von 70 000 € sowie mit laufenden jährlichen Kosten von 35 000 € für den Betrieb der Plattform zu rechnen.

Gesetzentwurf

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Nutzung von Wind- und Sonnenenergie (Bürgerenergiebeteiligungsgesetz Bayern – BürgEnBeG)

Art. 1

Zweck des Gesetzes

¹Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Standortgemeinden in Umgebung von neuen Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. ²Erfolgchancen für Wind- und Freiflächen-Photovoltaikprojekte sollen mithilfe sinnvoller Beteiligungsmodelle erheblich verbessert werden. ³Das Gesetz soll auch dazu beitragen, die regionale Wertschöpfung im Umfeld von Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erhöhen und die Akteursvielfalt in der Energiewende zu steigern.

Art. 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt

1. vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5 für die Errichtung von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen in Bayern nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6 des Anhangs 1 4. BImSchV sowie für den vollständigen Austausch von Anlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG.
2. vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5 für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sinne von § 3 Nr. 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ab einer installierten Leistung von einem Megawatt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die als Nebenanlagen zu den nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs zulässigen Hauptanlagen zulässig sind.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die mindestens zu 50 % der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen gemäß § 3 Nr. 37 EEG sowie besondere Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 EEG.

(5) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG. ²Satz 1 ist auch auf Bürgerenergiegesellschaften anzuwenden, die den Anforderungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG nicht entsprechen. ³Als Bürgerenergiegesellschaften werden Bürgerenergiegesellschaften gezählt, die sich spätestens bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage oder Photovoltaik-Freiflächenanlage gegründet haben.

Art. 3

Begriffsbestimmung

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach Art. 2 Abs. 1 zu errichten; nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist der Vorhabenträger der Betreiber der Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
2. Vorhaben ist die Gesamtheit aller Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen die im Marktstammdatenregister einheitlich hinterlegt sind.
3. Offerte ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots.
4. Beteiligungsentwurf ist der vom Vorhabenträger zu entwerfende Vorschlag für eine Beteiligungsvereinbarung.
5. Beteiligungsvereinbarung ist das vom Vorhabenträger und den Standortgemeinden verabschiedete Konzept über die Beteiligung der nach Art. 5 Berechtigten.
6. Standortgemeinden sind alle Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Windenergieanlage beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlage eines Vorhabens befinden.
7. Zuständige Behörde ist die Behörde nach Art. 11 Abs. 1.

Art. 4

Beteiligungsentwurf

(1) ¹Der Vorhabenträger erarbeitet den Entwurf einer Beteiligungsvereinbarung. ²Vor Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs tritt der Vorhabenträger in einen frühzeitigen Austausch mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden mit dem Ziel, eine Übereinstimmung für einen Beteiligungsentwurf herzustellen. ³Der frühzeitige Austausch kann bereits vor Einreichung des vollständigen Genehmigungsantrags erfolgen, spätestens jedoch bis einen Monat nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beziehungsweise des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

(2) ¹Der Vorhabenträger legt auf Basis des frühzeitigen Austausches nach Abs. 1 bis spätestens sechs Monate nach Erhalt der Genehmigung beziehungsweise nach Satzungsbeschluss zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen den Standortgemeinden einen Beteiligungsentwurf vor. ²Eine Einigung zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich. ³Die Standortgemeinde meldet innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Beteiligungsentwurfs eine Zustimmung, Ablehnung oder Änderungsvorschläge zum Beteiligungsentwurf an den Vorhabenträger. ⁴Sollten die Standortgemeinden nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Beteiligungsentwurfs reagieren, gilt dies als Ablehnung, außer der Vorhabenträger akzeptiert die Änderungsvorschläge innerhalb von vier Wochen.

Art. 5

Beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen

¹Als beteiligungsberechtigte Gemeinden gelten alle Gemeinden, auf deren Gemarkung ein Vorhaben realisiert werden soll. ²Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet, das keiner Gemeinde zugehörig ist (gemeindefreies Gebiet), gilt für dieses Gebiet der jeweils zuständige Landkreis als betroffen. ³Der Vorhabenträger hat den Kreis der beteiligungsberechtigten Personen im Sinne des Art. 6 mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden zu verhandeln und festzulegen. ⁴Sollte sich der Vorhabenträger mit der beteiligungsberechtigten Gemeinde nicht über den Kreis der beteiligungsberechtigten Personen einigen, gelten als beteiligungsberechtigt alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben. ⁵Die

Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus die Beteiligung natürlicher und juristischer Personen vorsehen, die seit mindestens drei Monaten Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde sind. ⁶Zudem kann eine Beteiligungsvereinbarung auch weitere beteiligungsberechtigte Personen und Gemeinden definieren. ⁷Insbesondere kann eine Beteiligungsvereinbarung Regelungen für die direkten Anwohnerinnen und Anwohner innerhalb eines bestimmten Umkreises um die Turmmitte der jeweiligen Windenergieanlage oder einen bestimmten Abstand von dem äußersten Rand der jeweiligen Photovoltaik-Freiflächenanlage vorsehen.

Art. 6

Beteiligungsvereinbarung

(1) ¹Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den Standortgemeinden ein Angebot zur Beteiligung der beteiligungsberechtigten Personen und der beteiligungsberechtigten Gemeinden am Ertrag des Vorhabens zu machen. ²Hierfür haben der Vorhabenträger und die Standortgemeinden Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. ³Die Standortgemeinden können sich auf eine Gemeinde einigen, welche die Verhandlungen mit dem Vorhabenträger hauptverantwortlich führt. ⁴Grundlage für die Verhandlungen ist der vom Vorhabenträger vorzulegende Beteiligungsentwurf. ⁵Die Beteiligungsvereinbarung ist der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Genehmigung beziehungsweise des Satzungsbeschlusses zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nachzuweisen. ⁶Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage eintreten.

(2) ¹Die Beteiligungsvereinbarung hat Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligungsberechtigten nach Art. 5 vorzusehen. ²Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem Art. 6 EEG beinhalten. ³Sie kann über diese aber auch hinausgehen beziehungsweise diese ergänzen.

(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Abs. 1 können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen beziehungsweise Anteile davon,
3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
5. pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

(4) Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so kann eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Art. 7

Ersatzbeteiligung

(1) ¹Sofern keine Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Genehmigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, hat der Vorhabenträger ein Angebot zur jährlichen Zahlung in Höhe von 0,3 ct/kWh über 20 Jahre an die beteiligungsberechtigten Gemeinden ab Inbetriebnahme abzugeben. ²Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden gelten für ein Vorhaben der Windenergie § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 7 EEG, für ein Vorhaben der Photovoltaik-Freifläche

§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 EEG entsprechend. ³Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden um ein Angebot nach § 6 EEG handelt, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift und lediglich die Differenz von 0,1 ct/kWh ist keine Zahlung gemäß § 6 EEG.

(2) ¹Zudem hat der Vorhabenträger eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens an die beteiligungsberechtigten Personen abzugeben. ²Die Ersatzbeteiligung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage aus dem Vorhaben anzubieten. ³Die Anforderungen an das zu offerierende Nachrangdarlehen bestimmen sich nach den Abs. 3 bis 6.

(3) ¹Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen, welches den nach Art. 5 berechtigten Personen angeboten werden muss, entspricht mindestens 20 % der Investitionssumme des jeweiligen Vorhabens. ²Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 500 € nicht übersteigen. ³Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen für Windenergieprojekte ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25 000 €, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Höhe von maximal 12 500 € möglich. ⁴Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms „Erneuerbare Energien – Standard“ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entsprechen. ⁵Stichtag für das Nachrangdarlehen ist 90 Tage vor der geplanten Emission. ⁶Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben. ⁷Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung. ⁸Die Vorgaben gemäß dem Gesetz über Vermögensanlagen bleiben unberührt.

(4) ¹Sofern keine sonstigen gesetzlichen Vorgaben gemäß dem Gesetz über Vermögensanlagen oder weiteren gesetzlichen Regelungen Anwendung finden, erfolgt die Zeichnung der offerierten Nachrangdarlehen durch die beteiligungsberechtigten Personen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorhabenträger oder dem von diesem benannten Adressaten. ²Aus der Erklärung muss hervorgehen, wie viel Volumen gezeichnet werden soll. ³Nach Ablauf der Beteiligungsfrist hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde über die Anzahl der wirksamen Zeichnungen zu informieren. ⁴Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahmeform- und fristgerechter Erklärungen der beteiligungsberechtigten Personen sicherzustellen. ⁵Den Nachweis, dass eine Person beteiligungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ist, hat diese selbst im Rahmen der Zeichnung gegenüber dem Vorhabenträger zu erbringen.

(5) ¹Die Offerte des Vorhabenträgers nach Abs. 2 hat eine Wirksamkeit von vier Wochen. ²Beginn und Ende der Beteiligungsmöglichkeit aufgrund der Offerte wird vom zuständigen Vorhabenträger festgelegt. ³Die Offerte nach Abs. 2 ist der zuständigen Behörde zwecks Veröffentlichung auf der Transparenzplattform mindestens einen Monat vor Beginn der Beteiligungsmöglichkeit zuzuleiten. ⁴Diese hat die Offerte nach Abs. 2 zeitnah zu veröffentlichen, spätestens zum Beginn der Beteiligungsmöglichkeit.

(6) ¹Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen übersteigt, wird dieses unter den beteiligungsberechtigten Personen so verteilt, dass jede beteiligungsberechtigte Person, die die Mindestanlagesumme gezeichnet hat, dieses Volumen erhält; sollte das Volumen weiterhin überstiegen werden, wird dieses anteilig unter den beteiligungsberechtigten Personen verteilt. ²Die beteiligungsberechtigten Personen, die mindestens einen weiteren Betrag in Höhe der Mindestanlagesumme gezeichnet haben, erhalten dieses zusätzliche Volumen. ³Sollte das Volumen überstiegen werden, wird dieses anteilig unter den beteiligungsberechtigten Personen verteilt. ⁴Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis das gesamte gezeichnete Volumen zugewiesen ist. ⁵Über das verbleibende Volumen, das nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden kann, entscheidet der zeitlich frühere Eingang der Erklärung einer beteiligungsberechtigten Person. ⁶Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen unterschreitet, muss der Vorhabenträger das verbleibende Volumen zunächst den beteiligungsberechtigten Gemeinden und den im überwiegen-

den Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen anbieten. ⁷Sollte das Volumen weiterhin unterschritten werden, ist es dem Vorhabenträger überlassen, das Nachrangdarlehen nicht anzubieten oder anderweitig zu vermarkten.

Art. 8

Ausgleichsabgabe

(1) ¹Die zuständige Behörde kann auf Antrag der beteiligungsberechtigten Gemeinde den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die beteiligungsberechtigte Gemeinde verpflichten. ²Eine Ausgleichsabgabe wird fällig, wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 7 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen in einer mit einer beteiligungsberechtigten Gemeinde geschlossenen Beteiligungsvereinbarung gemäß Art. 6 Abs. 1 nicht nachkommt oder für den Fall, dass der Vorhabenträger gegen Art. 2 Abs. 3 verstößt und keine Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe vorliegt.

(2) ¹Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,8 ct/kWh für die tatsächlich und die nach Nr. 7.2 der Anlage 2 EEG fiktive eingespeiste Strommenge. ²Die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seiner Verpflichtung nach Art. 7 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. ³Die Zahlung der Ausgleichsabgabe endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 7 Abs. 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage.

(3) ¹Vor Erlass eines Bescheides nach Abs. 1 hat die zuständige Behörde den Vorhabenträger und die Standortgemeinde anzuhören. ²Auf Wunsch des Vorhabenträgers, der Standortgemeinde, der beteiligungsberechtigten Gemeinden oder der zuständigen Behörde kann die nach Art. 11 Abs. 2 zu beauftragende oder einzurichtende Stelle einbezogen werden.

(4) ¹Bei einem Vorhaben der Windenergie, das sich über mehrere beteiligungsberechtigte Gemeinden erstreckt, gilt § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 7 EEG entsprechend. ²Bei einem Photovoltaik-Freiflächen-Vorhaben, das sich über mehrere beteiligungsberechtigte Gemeinden erstreckt, gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 EEG entsprechend.

Art. 9

Mittelverwendung durch die Gemeinde

(1) ¹Die nach Art. 5 beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die Mittel aus der Ersatzbeteiligung beziehungsweise der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen. ²Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der nach Art. 5 beteiligungsberechtigten Gemeinden oder deren Einwohnerinnen und Einwohner,
3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,
4. kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der erneuerbaren Energien,
5. Maßnahmen für Natur- und Artenschutz,
6. Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung,
7. Gründung oder Anteilserwerb von Bürgerenergiegesellschaften (insbesondere Energiegenossenschaften) für erneuerbare Energien durch die Kommune,
8. Einrichtung kommunaler Fördermöglichkeiten für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen an und auf Gebäuden oder
9. vergleichbare Verwendungen.

(2) Die Gemeinde legt im Haushaltsaufstellungsverfahren dar, für welche Maßnahmen und Verwendungen im Sinne des Abs. 1 sie die Einnahmen aus der Ersatzbeteiligung oder der Vergleichsabgabe voraussichtlich einsetzen wird.

(3) Die Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung, der Ersatzbeteiligung beziehungsweise der Ausgleichsabgabe werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Freistaates Bayern nicht erfasst.

Art. 10

Transparenzplattform

(1) ¹Die zuständige Behörde errichtet und betreibt online eine Transparenzplattform, welche zu den Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetz nachfolgende Informationen veröffentlicht:

1. weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung,
2. Hinweise und Möglichkeiten der Ersatzbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen,
3. eine Übersicht und Berichte der beteiligungsberechtigten Gemeinden über die Mittelverwendung sowie
4. eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen, durchgeführten Ersatzbeteiligungen sowie die beschiedenen Ausgleichsabgaben.

²Die zuständige Behörde hat die Transparenzplattform auch für Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes bereitzustellen.

(2) Für den Fall, dass dieses Gesetz keine Anwendung gemäß Art. 2 Abs. 3 findet, ist der prognostizierte Eigenverbrauchsanteil des Vorhabens, sowie der tatsächliche jährliche Eigenverbrauchsanteil vom Vorhabenträger zu melden und auf der Plattform zu veröffentlichen.

Art. 11

Durchführung des Gesetzes, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Das für Energie zuständige Staatsministerium ist für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz zuständig. ²Das Staatsministerium kann Befugnisse und Aufgaben durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde übertragen.

(2) Das für Energie zuständige Staatsministerium hat eine Stelle zu beauftragen oder einzurichten, die in Streitfällen zwischen Beteiligungsberechtigten, Bürgerenergiegesellschaften, Gemeinden sowie von diesem Gesetz betroffenen Vorhabenträgern vermittelt und schlichtet.

(3) Das für Energie zuständige Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(4) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 12

Übergangsvorschrift

¹Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits genehmigte Windenergieanlagen sowie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, für die eine Genehmigung oder ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt. ²Entsprechendes gilt für solche Anlagen, deren Genehmigung unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt ist.

Art. 13**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) ¹Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, insbesondere über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Akzeptanz für den weiteren Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenausbau in der Bevölkerung, berichtet die Staatsregierung im Dezember 2026, im Anschluss daran alle drei Jahre. ²Der Bericht wird dem Landtag zugeleitet.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gemäß dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und dem Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) im überragenden öffentlichen Interesse. Bis zum Jahr 2040 sieht das BayKlimaG vor, dass die Klimaneutralität erreicht wird. Ein beschleunigter Ausbau regenerativer Energieträger ist vor diesem Hintergrund unabdinglich. Zudem reduzieren erneuerbare Energien die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten, die – wie die Energiekrise im Zuge des russischen Angriffskriegs gezeigt hat – zu enormen Preissteigerungen führen kann.

Um den Ausbau erneuerbarer Energien weiter zu forcieren, sind die Genehmigung und Realisierung von Projekten zu beschleunigen. Die bereits umgesetzten Initiativen des Bundesgesetzgebers zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, wie die Reform des EEG oder der Erlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz), gilt es nun mit adäquaten Mitteln auch auf Landesebene zu flankieren. Neben der schnellstmöglichen Ausweisung der Windvorranggebiete und dem Abbau bürokratischer Hürden muss die Akzeptanz von Wind- und Photovoltaik-Freiflächenprojekten gestärkt werden. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für eine flächendeckende Bürgerinnen- und Bürger- sowie Kommunalbeteiligung.

Der Vorhabenträger wird durch dieses Gesetz dazu verpflichtet, Standortgemeinden frühzeitig zu informieren und Verhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung zu führen. Bei der Art der Beteiligung wird den Verhandlungspartnern freie Wahl gelassen, womit ein kontinuierlicher Ausbau der Wind- und Solarenergie sichergestellt wird. Gleichzeitig wird die Verhandlungsposition der Kommunen gestärkt, indem entweder eine Beteiligungsvereinbarung getroffen werden muss oder der Vorhabenträger eine Ersatzbeteiligung leisten muss. Darüber hinaus werden über eine Online-Plattform bestmögliche Transparenz und eine Informationsquelle für die Gemeinden geschaffen. Bürgerinnen und Bürger, die sich im Umfeld von neuen Wind- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden, sollen – beispielsweise in Form von Bürgerenergiegesellschaften – die Möglichkeit erhalten, sich am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen.

B) Besonderer Teil**Zu Art. 1 – Zweck des Gesetzes**

Hintergrund des Gesetzes ist, mehr Akzeptanz für den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien herzustellen und die Wertschöpfung durch diese in der direkten Umgebung sicherzustellen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit gemäß EEG und BayKlimaG. Art. 1 bestimmt in diesem Zusammenhang die grundlegende Zielsetzung des Gesetzes. So wird das größtmögliche Maß an Akzeptanz und Teilhabe sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der betroffenen Kommunen bei Bau und Betrieb von neuen Windenergie- und großen Photovoltaik-Freiflächenanlagen angestrebt. Da die Akzeptanz der Wind- und Solarenergienutzung in besonderem Maße mit der Sichtbarkeit der Anlagen zusammenhängt und der vom Bundes- und Landesgesetzgeber gewollte beschleunigte Ausbau auch von der Akzeptanz der Bevölkerung und der Gemeinden vor Ort abhängt,

soll durch die Normierung von finanziellen Teilhabemöglichkeiten für diesen Betroffenenkreis ein größeres Maß an Akzeptanz erreicht werden.

Zu Art. 2 – Anwendungsbereich

Zu Abs. 1

Mit Art. 2 Abs. 1 wird der Regelungsbereich des Gesetzes definiert. Für Windenergieanlagen wird die Regelung in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 getroffen. Danach werden Windenergieanlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6 des Anhangs 1 4. BImSchV von diesem Gesetz erfasst, sofern nicht die Abs. 2 bis 4 eine abweichende Regelung treffen. Es wird außerdem klargestellt, dass auch Repowering-Vorhaben beim vollständigen Austausch von Anlagen nach § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Damit werden Windenergievorhaben ungeachtet ihrer installierten Leistung von der Regelung erfasst. Klein- und Kleinstwindenergieanlagen (kleiner als 50 m Gesamthöhe) werden dagegen nicht von diesem Gesetz erfasst. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen findet das Gesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 nur Anwendung, wenn die installierte Leistung der geplanten Anlage größer als ein Megawatt ist. Die Definition von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird gemäß § 3 Nr. 22 EEG gefasst.

Zu Abs. 2

Mit der Regelung des Abs. 2 werden Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenvorhaben, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Dies betrifft insbesondere Windenergieanlagen, die im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als unselbstständiger Teil eines privilegierten Betriebs genehmigungsfähig sind. Eine Einbeziehung dieser oft eher kleineren Anlagen wäre nicht zweckmäßig, da diese Anlagen oftmals nur vereinzelt als Nebenanlage zu land- und forstwirtschaftlichen oder Betrieben auftreten.

Zu Abs. 3

Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind gemäß diesem Absatz ausgenommen, wenn sie überwiegend der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen. Sofern ein Betrieb mindestens 50 % der Eigenversorgung durch die Anlage leistet, wird dies als Ausnahme gewertet. Eine höhere Eigenversorgungsquote ist oftmals bei Betrieben nicht gegeben, weshalb die Regelung des Abs. 3 bereits ab diesem Schwellwert eine Ausnahme vorsieht.

Zu Abs. 4

Durch die Regelung des Abs. 4 werden ebenfalls Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, die weit überwiegend der Erforschung und Erprobung dienen. Gemäß § 3 Nr. 37 EEG sind bei Windenergieanlagen sogenannte Pilotwindenergieanlagen, die der Erforschung neuer Technologien im Windenergiebereich dienen, darunter zu werten. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind dann ausgenommen, wenn sie gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG besondere Solaranlagen sind. Darunter fallen unter anderem sogenannte Agri- oder Moor-Photovoltaikanlagen, welche sich derzeit oftmals noch in einer Phase der Erprobung und Forschung befinden. Die Funktion als Pilotwindanlage oder besondere Photovoltaik-Freiflächenanlage steht hierbei dem Umfang des wirtschaftlichen Zwecks gegenüber. Die Zahl von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenvorhaben, bei denen diese Ausnahmeregelung greift, ist überschaubar.

Zu Abs. 5

Mit der Regelung des Abs. 5 werden Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG vom Anwendungsbereich ausgenommen, sodass diese nicht im Widerspruch zur Privilegierung nach dem EEG unter weitergehende Beteiligungsverpflichtungen nach Art. 6 Abs. 1 fallen. Unabhängig davon, ob eine Bürgerenergiegesellschaft bereits eine Anlage in Betrieb genommen hat, ist die Beteiligung an einer weiteren Anlage gemäß diesem Gesetz möglich. Mit der Ausnahme von Bürgerenergiegesellschaften vom Anwendungsbereich wird ein Widerspruch zur Definition des Bundesgesetzgebers im EEG

vermieden. So wird davon ausgegangen, dass Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen der Realisierung neuer Vorhaben hinreichende Angebote zur finanziellen Beteiligung der Bevölkerung vor Ort initiieren. Dabei sind die Eigenschaften nach § 3 Nr. 15 EEG relevant, jedoch nicht die weiteren Voraussetzungen für die Freistellung von Bürgerenergieprojekten gemäß § 22b EEG. Diese Vorgaben werden für die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften gemäß diesem Gesetz als zu weitreichend gesehen.

Zu Art. 3 – Begriffsbestimmung

Dieser Artikel enthält zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes Begriffsbestimmungen beziehungsweise Konkretisierungen von Begriffen aus anderen Gesetzen.

Zu Art. 4 – Beteiligungsentwurf

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt, dass der Vorhabenträger frühzeitig mit den Standortgemeinden in einen Austausch tritt und basierend auf den Kenntnissen und Wünschen der Standortgemeinden einen Beteiligungsentwurf (Abs. 2) erstellt. Dabei sieht dieser Absatz eine große Flexibilität vor, ab welchem Zeitpunkt der Vorhabenträger mit der Standortgemeinde in einen Austausch tritt. Im Optimalfall tritt der Vorhabenträger bereits vor der Einreichung des Genehmigungsantrags für das Vorhaben frühestmöglich in Austausch mit der Standortgemeinde. Spätestens einen Monat nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Windenergieprojekts oder der Änderung beziehungsweise Aufstellung des Satzungsbeschlusses durch die Standortgemeinde für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage muss der Vorhabenträger jedoch in einen Austausch mit der Standortgemeinde getreten sein.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt die Pflicht des Vorhabenträgers der Standortgemeinde, spätestens sechs Monate nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einen Beteiligungsentwurf vorzulegen. Der frühzeitige Austausch gemäß Abs. 1 ist hierfür die notwendige Grundlage, um einen auf die Gemeinde abgestimmten Entwurf vorzulegen. Der Beteiligungsentwurf dient als Grundlage für den Abschluss einereteiligungsvereinbarung nach Art. 6.

Zu Art. 5 – Beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen

Gemäß Art. 5 gelten als beteiligungsberechtigte Gemeinden, alle Gemeinden, auf deren Gemarkung eine Windenergie- oder eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen soll. Für den Fall, dass eine Anlage in einem gemeindefreien Gebiet entstehen soll, gilt der betroffene Landkreis als beteiligungsberechtigt. Die Gegebenheiten können je nach Region variieren. Deshalb ist es den beteiligungsberechtigten Kommunen überlassen, den Kreis der beteiligungsberechtigten Personen im Rahmen der Beteiligungvereinbarung nach Art. 6 zu definieren. Somit können Kommunen abhängig von ihrer Einwohnerdichte und Struktur flexibel reagieren, in welchem Umkreis der geplanten Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaikanlage Bürgerinnen und Bürger beteiligt werden sollen. Zudem ist es den Standortgemeinden und den Vorhabenträgern überlassen, im Rahmen der Vereinbarung weitere Kommunen in den Kreis der Beteiligungsberechtigten aufzunehmen. Für den Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wird, gelten alle Personen der Standortgemeinden als beteiligungsberechtigt.

Zu Art. 6 – Beteiligungvereinbarung

Der Artikel regelt die zentrale Beteiligungspflicht dieses Gesetzes.

Zu Abs. 1

Abs. 1 beinhaltet die Pflicht, die beteiligungsberechtigten Kommunen und Personen nach Art. 5 an der geplanten Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage angemessen zu beteiligen. Die Pflicht wird durch den Abschluss einer Beteiligungvereinbarung und deren Umsetzung erfüllt. Sowohl die Ersatzbeteiligung nach Art. 7 als auch die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 sind nachrangig zu der Pflicht aus Art. 6 Abs. 1.

Zu Abs. 2

In Abs. 2 werden die Anforderungen an die Beteiligungvereinbarung konkretisiert und die Möglichkeit einer Zahlung nach § 6 EEG als Inhalt einer möglichen Beteiligungvereinbarung festgelegt. Damit wird dem Vorhabenträger ermöglicht, eine Zahlung von

0,2 ct je eingespeister kWh gemäß § 6 EEG in einer Beteiligungsvereinbarung aufzunehmen.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 werden Varianten direkter und indirekter Beteiligungen aufgelistet, die in einer Beteiligungsvereinbarung geregelt werden können. Diese Auflistung ist nicht abschließend und andere Beteiligungsmöglichkeiten können durch den Vorhabenträger und der Standortgemeinde getroffen werden. Somit wird die Möglichkeit geschaffen, eine für die Kommune individuell angepasste Beteiligungsform zu schaffen und auf die Wünsche der Beteiligungsberechtigten nach Art. 5 einzugehen.

Zu Abs. 4

Abs. 4 regelt die Konstellation, dass sich ein Vorhaben über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt und mithin die Pflicht aus Abs. 1 gegenüber mehreren Standortgemeinden besteht. In diesen Fällen kann sowohl eine einzige Beteiligungsvereinbarung mit allen Standortgemeinden abgeschlossen werden als auch separate Beteiligungsvereinbarungen mit jeder einzelnen Standortgemeinde. In beiden Fällen sollen die Möglichkeiten der Beteiligung beziehungsweise der Zahlungen an die jeweilige Standortgemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu der Betroffenheit einer Gemeinde durch das Vorhaben stehen. So sollte eine überproportionale Begünstigung einer Standortgemeinde, die nur geringfügig vom Vorhaben betroffen ist, vermieden werden.

Zu Art. 7 – Ersatzbeteiligung

Zu Abs. 1

Für den Fall, dass sich der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden nicht auf eine Beteiligungsvereinbarung einigen können, greift automatisch die Pflicht zu einer Ersatzbeteiligung. Die Ersatzbeteiligung stellt ein Erreichen des Zwecks dieses Gesetzes nach Art. 1 sicher. Vorhabenträger und Kommune sind jedoch dazu angehalten, eine Ersatzbeteiligung zu vermeiden und sich auf eine Beteiligungsvereinbarung nach Art. 7 zu einigen.

Die Ersatzbeteiligung umfasst zwei Pflichten. Zum einen wird eine verpflichtende Zahlung an die Standortgemeinde in Höhe von 0,3 ct/kWh fällig, wobei diese Pflicht mit der Zahlung gemäß § 6 EEG kombinierbar ist und 0,2 ct gemäß dieser Zahlung geleistet werden können. Über diese Zahlungen nach § 6 EEG hinaus ist dann also noch 0,1 ct/kWh zu leisten. Zum anderen ist der Vorhabenträger dazu verpflichtet, den beteiligungsberechtigten Personen ein Nachrangdarlehen anzubieten (Abs. 2). Durch die Kombination der erhöhten Zahlungen von 0,3 ct/kWh und der Pflicht zu einem Nachrangdarlehen soll erreicht werden, dass die Ersatzbeteiligung möglichst selten genutzt und die Beteiligungsvereinbarung nach Art. 6 zur Regel wird.

Zu den Abs. 2 und 3

Der Vorhabenträger ist dazu verpflichtet, neben einer pauschalen Abgabe an die Kommune (Abs. 1) den nach Art. 5 beteiligungsberechtigten Personen ein Nachrangdarlehen anzubieten. Die Höhe des anzubietenden Nachrangdarlehens richtet sich nach der geplanten Investitionssumme der entsprechenden Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dabei ist der Vorhabenträger dazu verpflichtet, mindestens 20 % der Investitionssumme des jeweiligen Vorhabens zu offerieren. Die Laufzeit des Darlehens muss mindestens zehn Jahre betragen und die Verzinsung richtet sich nach den aktuellen Zinssätzen der Kreditanstalt für den Wiederaufbau für das Programm „Erneuerbare Energien – Standard“ (Abs. 2).

Zu den Abs. 4 bis 6

In den Abs. 4 bis 6 werden weitere Details bezüglich der Ausgestaltung des im Rahmen der Ersatzbeteiligung zu offerierenden Nachrangdarlehens dargestellt. So ist in Abs. 6 dargestellt, wie zu verfahren ist, sollte das Volumen des gezeichneten Nachrangdarlehens das offerierte Volumen übersteigen. So soll in diesem Fall zumindest die Mindestanlagesumme der Personen, die sich an dem Projekt beteiligen wollen, gezeichnet werden können. Sollte das Volumen des Nachrangdarlehens weiterhin das offerierte Angebot übersteigen, ist anteilig zu verfahren.

Zu Art. 8 – Ausgleichsabgabe**Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt die Gegebenheit, wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen aus einer mit einer beteiligungsberechtigten Gemeinde geschlossenen Beteiligungsvereinbarung nicht nachkommt. Gleiches gilt auch, wenn der Vorhabenträger den Pflichten aus einer Ersatzbeteiligung nicht entspricht. Zudem wird in Abs. 1 die Zahlung einer Ausgleichsabgabe festgelegt, für den Fall, dass ein Vorhabenträger eine Ausnahmeregelung gemäß Art. 2 Abs. 3 fälschlicherweise in Anspruch nimmt und keine Eigenversorgung nachweisen kann. Eine beteiligungsberechtigte Kommune kann in diesen Fällen die Zahlung einer Ausgleichsabgabe bei der zuständigen Behörde beantragen.

Zu Abs. 2

Um einen effektiven Anreiz für den Vorhabenträger zu schaffen, seinen Verpflichtungen bestenfalls in einer Beteiligungsvereinbarung oder zumindest im Rahmen einer Ersatzbeteiligung nachzukommen, wird eine Pönale in Höhe von 0,8 ct/kWh fällig für den Fall, dass diesen Pflichten nicht nachgekommen wird. Die Ausgleichsabgabe ist an die beteiligungsberechtigte Gemeinde zu entrichten und gilt auch für den Fall, wenn fälschlicherweise keine Eigenversorgung gemäß Art. 2 Abs. 3 vorliegt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt Verfahrensdetails für den Fall, dass eine Gemeinde eine Ausgleichsabgabe beantragt.

Zu Abs. 4

Abs. 4 trifft eine Regelung zur Höhe der Ausgleichsabgabe in Fällen, in denen mehrere Standortgemeinden von einem Vorhaben erfasst werden. Insofern berechnet sich die Ausgleichsabgabe nach dem Umfang der Betroffenheit einer Standortgemeinde durch ein Vorhaben, mithin aus der Anzahl der Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet im Verhältnis zu der Anlagenanzahl desselben Vorhabens auf anderen Gemeindegebieten.

Zu Art. 9 – Mittelverwendung durch die Gemeinde

In diesem Artikel werden Möglichkeiten zur Mittelverwendung der beteiligungsberechtigten Gemeinde aufgelistet für den Fall, dass Kommunen eine Zahlung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung, Ersatzbeteiligung oder Ausgleichsabgabe erhalten. Die Empfehlungen sind darauf ausgerichtet, die Akzeptanz für die Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erhöhen. Es handelt sich hier nicht um eine strikte Mittelbindung.

Zu Art. 10 – Transparenzplattform**Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt die vom Vorhabenträger auf der neu zu schaffenden Online-Transparenzplattform zu veröffentlichen Daten. Zudem sollen auf der Plattform weiterführende Informationen und Hilfestellungen für Kommunen bereitgestellt werden. Dadurch wird den Kommunen eine Möglichkeit gegeben, ausreichend Informationen über Beteiligungsmodelle zu erlangen und zu vergleichen. Dem Vorhabenträger sollen durch diese Plattform keine zusätzlichen Kosten entstehen und der Aufwand für diesen soll so gering wie möglich gehalten werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt den Fall, dass der Vorhabenträger eine Ausnahme nach Art. 2 Abs. 3 in Anspruch nimmt. Der Grad der Eigenversorgung ist transparent nachzuweisen, um einen Missbrauch dieser Ausnahmeregelung vorzubeugen.

Zu Art. 11 – Durchführung des Gesetzes, Verordnungsermächtigung**Zu Abs. 1**

Die Bestimmung enthält in Abs. 1 Satz 1 eine Aufgabenzuweisung zur Überwachung der gesetzlichen Pflichten an das für Energie zuständige Staatsministerium. Demnach ist grundsätzlich das für Energie zuständige Staatsministerium zuständige Behörde im

Sinne dieses Gesetzes. Satz 2 stellt hierbei jedoch klar, dass das für Energie zuständige Staatsministerium auch Aufgaben und damit die Zuständigkeit im Sinne dieses Gesetzes an eine andere Behörde übertragen kann.

Zu Abs. 2

Abs. 2 legt zudem fest, dass das für Energie zuständige Staatsministerium eine weitere Stelle einzurichten oder zu beauftragen hat, die in Streitfällen zwischen Beteiligungsberechtigten, betroffenen Gemeinden und Vorhabenträgern vermittelt. Diese Stelle muss dabei nicht identisch mit der Behörde nach Abs. 1 sein. Die Stelle soll im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes dazu dienen, aufkommende Streitfälle durch Beratung und gegebenenfalls auch Schlichtung zu verhindern.

Zu Abs. 3

Abs. 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Zu Abs. 4

Durch die Regelung des Abs. 4 wird die zuständige Behörde ermächtigt, gegenüber den Vorhabenträgern alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Informationen zu verlangen. Gleichzeitig wird der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in seine Unterlagen zu ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt zusätzlich zu den im Gesetz an anderer Stelle geregelten konkreten Informations- und Nachweispflichten.

Zu Art. 12 – Übergangsvorschrift

Mit der Regelung des Art. 12 wird eine Übergangsvorschrift für Vorhaben geschaffen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits genehmigt wurden beziehungsweise für Vorhaben, für die im Hinblick auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt.

Bestehende Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden von dem Anwendungsbereich des Gesetzes weiterhin nicht erfasst.

Zu Art. 13 – Inkrafttreten, Berichtspflicht

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2

Mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes und der sich weiterentwickelnden technischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erzeugung und den Betrieb von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine rechtzeitige Überprüfung der praktischen Auswirkungen des Gesetzes erforderlich. Dies gilt in besonderer Weise hinsichtlich der Regelungen zur Ersatzbeteiligung nach Art. 7 sowie Ausgleichsabgabe nach Art. 8. Sollte sich Anpassungsbedarf zeigen, hat die Staatsregierung hierüber ebenfalls Bericht zu erstatten. Hinsichtlich des Zeitraums bis zur ersten Überprüfung ist die Dauer von drei Jahren, auch mit Blick auf die Übergangsvorschriften nach Art. 12, angemessen.